

26.02.02

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 3 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat wird gebeten, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung klarzustellen, dass § 139 Absatz 3 Satz 1 Seemannsgesetz (Artikel 1 Nr. 28 b der Bundesratsvorlage) auch für das Deck- und Maschinenpersonal von Lotsenversetzfahrzeugen gilt.

Begründung:

Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehene Änderung des Seemannsgesetzes hat erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb von Lotsenversetzfahrzeugen.

Die Einführung einer Höchstarbeitszeit von 14 Stunden täglich und 72 Stunden wöchentlich würde bedeuten, dass die Besatzung auf den Seestationen nicht mehr in zweiwöchigem Rhythmus abgelöst werden könnte, sondern im 5-Tage-Rhythmus gewechselt werden müsste. Diese Umstrukturierung würde erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen. Im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelungen von den Höchstarbeitszeiten für Bergungsfahrzeuge, See- und Bergungsschlepper sollten daher auf Grund des besonderen Arbeitseinsatzes auch für Lotsenversetzfahrzeuge gelten.

Die ausdrückliche Einbeziehung des Deck- und Maschinenpersonals von Lotsenversetzfahrzeugen ist anscheinend auf Grund eines Versehens unterblieben, da die Bundeslotsenkammer im Verfahren nicht gehört worden ist.

Ausgeliefert am 27. FEB. 2002